

Öffentliche Bekanntmachung der Kreisverwaltung Alzey-Worms

Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) gemäß § 5 Abs. 2 UVPG

Antrag der Fa. Knauber Gas GmbH, Eendenicher Straße 120-140, 53115 Bonn, auf Genehmigung nach §§ 4 und 19 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer LNG-Anlage zur Betankung von Lkw mit Flüssigerdgas in 55286 Wörrstadt, Sophie-Opel-Straße 4 (Gewerbegebiet)

Die Fa. Knauber Gas GmbH beabsichtigt im Gewerbegebiet auf dem Grundstück Gemarkung Wörrstadt; Flur 12, Parzelle 87/3, eine LNG-Anlage für die Betankung von Lkw mit Flüssigerdgas zu errichten.

Es handelt sich um eine Anlage zur Lagerung, Be- und Entladen von Stoffen und Gemischen von 3 Tonnen bis weniger als 30 Tonnen nach Ziffer 9.1.1.2 (V) Anhang 1 der 4. Verordnung zum BImSchG (BImSchV), die einer vereinfachten Genehmigung nach §§ 4 und 19 BImSchG bedarf.

Das Vorhaben ist darüber hinaus in der Anlage 1 zum UVPG in der Liste UVP-pflichtiger Vorhaben unter Ziffer 9.1.1.3 geführt und in Spalte 2 als Vorhaben, für das eine standortbezogene Vorprüfung erforderlich ist, gekennzeichnet. Hieraus ergibt sich eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 Abs. 2 UVPG, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

In der ersten Stufe prüft die Immissionsschutzbehörde, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in der Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe, unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besonderen Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der Immissionsschutzbehörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

Die überschlägige Prüfung der nach Anlage 2 des UVPG eingereichten Unterlagen des Vorhabenträgers und die Vorprüfung der in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien hat ergeben, dass eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung nach Einschätzung der Immissionsschutzbehörde der Kreisverwaltung Alzey-Worms der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien nicht erforderlich ist, da das Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Dies ergibt sich daraus, dass keine der benannten Schutzkriterien gemäß Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG unmittelbar betroffen sind. Dies bedeutet im vorliegenden Fall, dass insbesondere keine Natura 2000-Gebiete, keine Naturschutzgebiete, keine gesetzlich geschützten Biotope oder Wasserschutzgebiete beeinträchtigt bzw. berührt werden.

Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wird außerdem im Rahmen des Genehmigungsverfahrens überprüft.

Die Kreisverwaltung Alzey-Worms, Ernst-Ludwig-Straße 36, 55232 Alzey, gibt als zuständige Genehmigungsbehörde bekannt, dass eine Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung für das derzeit anhängige immissionsschutzrechtliche Verfahren **nicht** besteht.

Die Feststellung zur Entbehrlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird hiermit nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Diese ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die Screening-Unterlagen sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Landestransparenzgesetzes bei der o. g. Dienststelle, Amt Bauen und Umwelt, Referat 62 - Untere Immissionsschutzbehörde - (Dienstgebäude Ernst-Ludwig-Straße 36, Erdgeschoss, Zimmer 63) zugänglich. Um vorherige Terminabstimmung wird gebeten.

Dieser Text ist auch einsehbar auf der Homepage der Kreisverwaltung unter <https://www.kreis-alzey-worms.eu/verwaltung/aktuelles/umweltbekanntmachungen.php>

Alzey, 24.05.2022
Kreisverwaltung Alzey-Worms
Az.: 6-56101-90/KnauWörr/ae

gez. Sippel

Heiko Sippel
Landrat